

Kulturstiftung der Stadt Diez

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung der Stadt Diez“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche und kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Diez.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung der Kultur in der Stadt Diez.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere wie folgt:
 - Hauptziel der Stiftung ist, in der Stadt Diez, in beiden Stadtteilen Diez und Freien-diez, den Lebens-, Wohn- und Besuchswert der Stadt durch das Aufstellen von Skulpturen im öffentlichen Raum zu erhöhen.
 - Sie steht Privatpersonen und Institutionen als Ansprechpartner und Partner in der Diskussion mit der Stadt und öffentlichen Institutionen zur Verfügung.
 - Sie unterstützt Privatpersonen und Institutionen, auch wenn diese Skulpturen im privaten Bereich, aber für die Öffentlichkeit einsehbar bzw. begehbar, aufstellen wollen.
 - Gleichwertig unterstützt sie nicht bildhauerische Kunst, die nach gleichen Kriterien Kunst im öffentlichen oder privaten Raum zugänglich macht (Schaffung von Fesken pp).
 - Sie unterstützt Kunst und Kultur, die nachhaltig der Stadt und den Bürgern der Stadt erlebbar bleibt (z. B. Kunst in öffentlichen Gebäuden).
 - Sie kann sonstige kulturelle Aktivitäten, die der Bevölkerung der Stadt angeboten werden sollen, unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000 Euro sowie
 - sonstigen Zuwendungen und Zustiftungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen soll mit seinem Schwerpunkt durch Zustiftungen Diezer Bürger – Skulpturen und vergleichbare Kunstobjekte – vermehrt werden.
- (3) Das sonstige Stiftungsvermögen (Kapitelvermögen) ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung sicher und möglichst ertragreich anzulegen

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Stadtbürgermeister der Stadt Diez,
 - 2 vom Stadtrat der Stadt Diez aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates zu wählenden Mitgliedern,

- 4 Bürgern der Stadt Diez, die auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Stadtbürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen werden. Die Bürger können Stadtratsmitglieder sein, müssen dies jedoch nicht sein.
- (2) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Nachbesetzung nach den Grundsätzen des Abs. 1. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern zu zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Vertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 - die Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht.
 - die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Stiftung sowie
 - die Übernahme von Sachstiftungen (Skulpturen) und – in Abstimmung mit der Stadt Diez – ihre Platzierung im öffentlichen Raum der Stadt.
 - die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören alle Bürger, Unternehmen und Organisationen an, die sich bereit erklärt und verpflichtet haben, der Stiftung jährlich eine Zuwendung von mindestens 500 Euro zukommen zu lassen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in auf die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Diese Personen können **nicht** gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Stiftungsrat ist durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez einzuladen.

- (4) Der Stiftungsrat ist analog § 7 Abs. 4 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben der Stiftungsrates

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind folgende:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der durch den Stadtbürgermeister zu berufenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Zuständig hierfür ist die Stadt Diez.

Stadt Diez

(Gerhard Maxeiner)
Stadtbürgermeister

65582 Diez, den 30.11.2007